Zuchtprogramm
für das **Deutsche Sportpferd**
des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch 3
2. Geographisches Gebiet 3
3. Umfang der Zuchtpopulation 3
4. Rahmenzuchtziel 3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 4
6. Selektionsmerkmale 5
7. Zuchtmethode 5
8. Unterteilung des Zuchtbuches 7
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 8
9.1 Zuchtbuchklassen für Hengste 8
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8
9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9
9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9
9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) 9
9.2 Zuchtbuchklassen für Stuten 9
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10
9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10
9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10
9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches) 10
10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigungen 11
10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis 11
10.1.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I 11
10.1.2 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis II 11
10.1.3 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I 12
10.1.4 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis II 12
10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung 13
10.2.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 13
10.2.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 13
10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial 13
10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 13
10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 13
10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung 13
11. Selektionsveranstaltungen 13
11.1 Körung 13
11.2 Stutbucheintragung 14
11.3 Leistungsprüfungen 14
11.3.1 Hengstleistungsprüfungen 14

11.3.1.1 Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten 15
11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten 15
11.3.1.3 HLP-Wertungsprüfung 15
11.3.1.4 Turniersportprüfung 15
11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I 18
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen 19
11.3.2.1 Stationsprüfung 19
11.3.2.2 Feldprüfung 21
11.3.2.3 Turniersportprüfung 22
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung 22
13. Einsatz von Reproduktionstechniken 22
13.1 Künstliche Besamung 22
13.2 Embryotransfer/ ICSI 22
13.3 Klonen 23
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte und Besonderheiten 23
15. Zuchtwertschätzung 23
16. Beauftragte Stellen 24
17. Weitere Bestimmungen 24
17.1 Vergabe der UELN (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber) 24
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 25
17.3 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und 9.1.2) 25
17.3.1 Allgemeine Bestimmungen 25
17.3.2 Ausnahmeregelungen 26
17.4 Kennzeichnung mittels Brandzeichen 26
17.5 Kennzeichnung mittels Transponder 26
17.6 Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte 27
17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. 14-tägiger Veranlagungsprüfung 33
17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I 33
17.9 Aktuelle und ehemalige Hengstleistungsprüfungen: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß diesem Zuchtprogramm 34
17.10 Anerkennung ausländischer Hengstleistungsprüfungen 35
Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale 37
Anlage 2 - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten 38
Anlage 3 - Brandzeichen beim Deutschen Sportpferd 39
Anlage 4 - Körordnung für die Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) 41
Anlage 5 - Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen beim Deutschen Sportpferd (Anlage zur Körordnung) 45
Anlage 6 - Regelungen für die Prämienvergabe an Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd 48

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) wird im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts von den nachfolgend aufgeführten Zuchtverbänden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vom 17.04.2014 gemeinsam geführt.

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) sind für Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände verbindlich und auf der Website www.pzvbw.de veröffentlicht.
Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes www.pzvbw.de veröffentlicht.
Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes www.pzvbw.de veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten:
 Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien und Tschechien
- das Gebiet der Vertragsstaaten:
 Schweiz und Liechtenstein
- Drittlandstaaten:
 USA, Australien

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der gesamten Zuchtpopulation aller betreuenden Zuchtverbände beträgt
(Stand 01.01.2025):

- 9.467 Stuten (Baden-Württemberg: 3.157)
- 422 Hengste (Baden-Württemberg: 99)

Der jeweils aktuelle Umfang der Zuchtpopulation der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Rahmenzuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Für das Deutsche Sportpferd gilt folgendes Zuchtziel:

Gezüchtet wird ein edles, großliniges, korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Das Zuchtprogramm des Deutschen Sportpferdes erfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethode sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	**Deutsches Sportpferd (DSP)**
Herkunft	Deutschland (Bodenständige Warmblutzuchten der beteiligten Zuchtorganisationen)
Größe	um einen Mittelwert von 165 cm Stockmaß am Widerrist
Farben	alle Farben

Äußere Erscheinung

Typ	Das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Sportpferdes. Die Prägung durch Edelblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.
Körperbau	Ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine markante, lange, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist, ein genügend langer, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe, eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein, ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein, sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden.

Bewegungsablauf

Grundgangarten	Taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt), der Schritt soll losgelassen, raumgreifend und taktsicher sein, bei klarem Ab- und Auffußen, der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein, der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden, etwas Knieaktion ist erwünscht, von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein.
Springen	Geschicktes, vermögendes und vorsichtiges Springen, welches Gelassenheit und Übersicht erkennen lässt, im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Abfußen beim Absprung, ein schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (mindestens waagerechte Haltung des Unterarms), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist, und vorwärts-abwärts gedehnter Halsung sowie sich öffnender Hinterhand erwünscht, im Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps jederzeit erhalten bleiben.
Rittigkeit	Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Takt, Losgelassenheit und Anlehnung sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Interieur	Unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.
Leistungsveranlagung	Vielseitig veranlagtes, leistungsbereites, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.

Gesundheit	robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen gemäß Anlage 1. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

6. Selektionsmerkmale

Im Rahmen der Bewertung für die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches (außer Fohlenbücher und Anhänge) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit (Fundament u. Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Freispringen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten, nach dem in der Satzung unter B.14 „Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden“ erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach folgenden Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit- oder Springanlage

Mit den oben genannten Eigenschaften wird auch die Zucht von Pferden angestrebt, die außerdem Qualitäten für den Fahrsport haben.

7. Zuchtmethode

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.

Die Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Württemberger und Zweibrücker Reitpferd sind im Zuchtbuch der Rasse Deutsches Sportpferd aufgegangen. Die eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen werden gleichranging mit den Zuchttieren der Rasse Deutsches Sportpferd im Ursprungszuchtbuch geführt.

Das Zuchtbuch ist offen. Im Rahmen des Zuchtprogramms sind Hengste und Stuten nachfolgender Rassen zugelassen:

Rassegruppe I
Deutsches Edelblutpferd (ehemals Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd)
Deutsches Pferd
Hannoveraner
Holsteiner
Mecklenburger Warmblut
Oldenburger
Oldenburger Springpferd
Rheinisches Reitpferd
Trakehner
Westfälisches Reitpferd

AES Reitpferd
Amerikanisches Warmblut
Argentinisches Reitpferd
Australisches Warmblut
Belgisches Warmblut (BWP)
Belgisches Sportpferd (sBs)
Brasilianisches Reitpferd
Bulgarisches Warmblut
Dänisches Warmblut
Estland Sportpferd
Finnisches Warmblut
Großbritannien Warmblut
Irish Sporthorse
Italienisches Warmblut
Kanadisches Warmblut
Kroatisches Warmblut
Lettisches Warmblut
Litauer Warmblut
Luxemburger Reitpferd
Mexikanisches Reitpferd
Neuseeländisches Warmblut
Norwegisches Warmblut
Niederländisches Warmblut (KWPN)
Österreichisches Warmblut
Polnisches Warmblut
Portugiesisches Warmblut
Rumänisches Warmblut
Russisches Warmblut
Schwedisches Warmblut
Schweizer Warmblut
Scottish Sporthorse
Selle Francais
Slowakisches Warmblut
Slowenisches Warmblut
Spanisches Sportpferd
Sportpferd La Silla
Tschechisches Warmblut
Ukrainisches Reitpferd
Ungarisches Warmblut
Zangersheide Warmblut

Rassegruppe II
Achal-Tekkiner
Anglo-Araber
Arabisches Vollblut
Araber
Deutscher Traber
Englisches Vollblut
Gelderländer
Lusitano
Pura Raza Espanol (PRE)
Shagya-Araber

Rassegruppe III
Altwürttemberger
Rottaler Warmblut
Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut

Nachkommen aus folgenden Anpaarungen erhalten eine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse DSP:

Zugelassene Rassen	DSP und Rassen der Gruppe I	Rassen der Gruppe II	Rassen der Gruppe III
DSP und Rassen der Gruppe I	**x**	**x**	**x**
Rassen der Gruppe II	**x**	Anpaarungen dieser Rassen untereinander und von Pferden gleicher Rassen miteinander sind nicht zulässig (Ausnahme: xx aus KB und ET)	Anpaarungen dieser Rassen untereinander und von Pferden gleicher Rassen miteinander sind nicht zulässig
Rassen der Gruppe III	**x**	Anpaarungen dieser Rassen untereinander und von Pferden gleicher Rassen miteinander sind nicht zulässig	Anpaarungen dieser Rassen untereinander und von Pferden gleicher Rassen miteinander sind nicht zulässig

Hengste der Rassegruppe I werden analog zu Hengsten der Rasse Deutsches Sportpferd in das Zuchtbuch für die Rasse DSP eingetragen.

Hengste der Rassegruppe II sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen für die Eintragung in das Hengstbuch I für die Rasse DSP erfüllen.

Hengste der Rassegruppe III sind nur dann in das HB I eintragungsfähig, wenn sie die Anforderungen des HB I der Rasse DSP erfüllen. Andernfalls können sie im HB II eingetragen werden, wenn sie den weiteren Anforderungen des HB II genügen und für ihre Rasse gekört sind.

Männliche Nachkommen aus Anpaarungen mit Zuchtpferden der Rassen der Rassegruppe III können nicht ins Hengstbuch I des Zuchtbuches für die Rasse DSP eingetragen werden bzw. aufsteigen.

Stuten der Rassegruppe I werden analog zu Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd in das Zuchtbuch für die Rasse DSP eingetragen.

Stuten der Rassegruppe II sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen für die Eintragung in Stutbuch I oder Stutbuch II für die Rasse DSP erfüllen.

Stuten der Rassegruppe III können in das Stutbuch II der Rasse DSP eingetragen werden, wenn sie den sonstigen Anforderungen für die Eintragung in das Stutbuch II des Zuchtbuches für die Rasse DSP genügen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird in die Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung für Hengste ist unterteilt in die Klassen
- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang Hengste und
- Fohlenbuch Hengste.

Die Zusätzliche Abteilung für Hengste ist das
- Vorbuch Hengste.

Die Hauptabteilung für Stuten ist unterteilt in die Klassen
- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang Stuten und
- Fohlenbuch Stuten.

Die Zusätzliche Abteilung für Stuten ist das
- Vorbuch Stuten.

Am Zuchtprogramm beteiligen sich alle Zuchtpferde, die in den folgenden Klassen des Zuchtbuches eingetragen sind:
- Hengstbuch I
- Stutbuch I
- Stutbuch II

Abteilung	***Geschlecht***	
	Hengste	**Stuten**
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (HB I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang Hengste (A)	Anhang Stuten (A)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch Hengste (V)	Vorbuch Stuten (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.
Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtprogramms gemäß den Bestimmungen unter B.11 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch der (bzw. einer zugelassenen) Rasse eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. bei Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuchklassen für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. dieses Zuchtprogramms auf das Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für deren beide Eltern ein negatives (homozygotes) Testergebnis vorliegt,
- die auf einer Körung des Verbandes gemäß B.14 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms die Gesamtnote von mindestens 7,00 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten werden darf (Körung Teil I),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen sowie nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht wurden und die Selektionskriterien nach 17.6 dieses Zuchtprogramms erfüllen.
- die die Hengstleistungsprüfung gemäß 11.3.1.5 dieses Zuchtprogramms vollständig abgeschlossen haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. dieses Zuchtprogramms auf das Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für deren beide Eltern ein negatives (homozygotes) Testergebnis vorliegt,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. dieses Zuchtprogramms auf das Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für deren beide Eltern ein negatives (homozygotes) Testergebnis vorliegt,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung 17.6 dieses Zuchtprogramms untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2 Zuchtbuchklassen für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und die gemäß 11.2 dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Stuten der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Stutbuches I erfüllen.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I oder II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse.

9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erhalten haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigungen

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt:

Vater \ Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt-Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs-nachweis I	Abstammungs-nachweis I	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs-nachweis II	Abstammungs-nachweis II	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung
	Anhang	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn der Equidenpass incl. einer gültigen Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Hengstbuch I und die Mutter ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.12.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.
- Die Identität wurde mittels einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Züchters/Besitzers nachgewiesen.

10.1.2 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis II

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis II erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.12.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.
- Die Identität wurde mittels einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Züchters/Besitzers nachgewiesen.

10.1.3 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I muss gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/1012 mindestens folgende Angaben enthalten: DVO 2021/963

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen von zwei weiteren Generationen,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil,
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer oder ICSI hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- Name und Funktion des Unterzeichners.

10.1.4 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis II

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis II muss gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/1012 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen von zwei weiteren Generationen,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil,
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer oder ICSI hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- Name und Funktion des Unterzeichners.

Hinweis, sofern Fohlen die Bestimmungen hinsichtlich der späteren Eintragungsfähigkeit in das Hengst- oder Stutbuch I nicht oder noch nicht erfüllen, weil deren Väter im Hengstbuch II oder einer dem Hengstbuch II entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse bei der Ausstellung des Abstammungsnachweises eingetragen sind.

Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater des Pferdes die Eintragungsbedingungen in das Hengstbuch I nicht oder noch nicht.“

10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung in Einheit mit dem Equidenpass erfolgt, wenn die Bedingungen für die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I oder II nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Eltern sind im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens im Zuchtbuch (auch Anhang oder Vorbuch) der Rasse des Verbandes eingetragen, wobei mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sein muss.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.12.4 der Satzung vorgelegt.
- Das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

10.2.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Eizellen, Embryonen und Samen) erfolgt entsprechend Anhang V der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. DVO (EU) 2017/717 und DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 sowie weiteren tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

Gemäß Artikel 31 (1) der VO (EU) 2016/1012 können Zuchtmaterialbetriebe im Einklang mit den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial ausstellen, sofern sie damit von einem Zuchtverband beauftragt wurden. Eine Liste der von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen beauftragten Zuchtmaterialbetriebe findet sich unter https://tgrdeu.genres.de/tierzuchtrecht/.

Eine Rückverfolgbarkeit der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd - keine Tierzuchtbescheinigung nach EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.
Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingung gegeben ist:

- Das Pferd erfüllt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie eine Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung. Zudem gelten die Bestimmungen der Körordnung gemäß Anlage 4 dieses Zuchtprogramms sowie gemäß 17.6 die Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte sowie gemäß der Anlage 5 (Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen beim Deutschen Sportpferd).

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind und
- deren Mütter im Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung), sofern sie mit den Körergebnissen des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V. vergleichbar sind.

Die in der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Sportpferdes (AG DSP) zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtverbände veranstalten gemeinsame Hengstkörungen auf zentralen Plätzen. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand der Körordnung gemäß Anlage 4.

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung (außer Fohlenbuch Stuten) beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach 6. dieses Zuchtprogramms.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung der Selektionsmerkmale (gemäß 6. dieses Zuchtprogramms) eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.17 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungs- und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungs- und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Hengstleistungsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) verbindlich.

Die Hengstleistungsprüfungen unterliegen einem mehrstufigen Punktesystem anhand dessen die vorläufige bzw. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I erreicht werden kann. Die Nachweispflicht über die erreichten Leistungsprüfungspunkte (LP-Punkte) gegenüber dem Zuchtverband obliegt dem Eigentümer, Besitzer und/oder Hengsthalter. **Für die endgültige Eintragung in das Hengstbuch I ist eine Punktsumme von mindestens 10 Leistungsprüfungspunkten nachzuweisen.**

Folgende Punktsummen können je Altersstufe maximal angerechnet werden:
3-jährig - maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
4-jährig - maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
Ab fünfjährig - maximal 10 Leistungsprüfungspunkte

Grundsätzlich können mehr Leistungsprüfungspunkte je Altersklasse gesammelt werden; zusätzliche Leistungsprüfungspunkte, die die maximale Punktsumme der jeweiligen Altersklasse überschreiten, verfallen jedoch und können im System keine weitere Berücksichtigung finden.
Die 50-tägige Leistungsprüfung bildet eine Ausnahme. Sie bietet bereits ab 3-jährig die Möglichkeit, mit 10 Leistungsprüfungspunkten angerechnet zu werden.

Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen werden auf der Webseite www.hengstleistungspruefung.de veröffentlicht.

11.3.1.1 Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten

Die Veranlagungsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von drei Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt. Die Veranlagungsprüfungen (kurz) werden für dressurbetonte sowie springbetonte 3- und 4-jährige Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 2 – HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfungen gelten verbindlich die besonderen Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 2 – HLP-Richtlinien).

Für eine absolvierte Veranlagungsprüfung (kurz) erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten

Diese Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang für 3- bis 6-jährige Hengste über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) durchgeführt.

Für diese Stationsprüfung gelten verbindlich die besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2).

Für eine absolvierte 50-tägige Leistungsprüfung erhalten die Hengste 10 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.3 HLP-Wertungsprüfung

Die HLP-Wertungsprüfungen werden an durch die Gemeinschaft der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände festgelegten Standorten durchgeführt und unterliegen den Regularien der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) für den deutschen Turniersport einschließlich deren Durchführungsbestimmungen und deren Rechtsordnung mit Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln. Sie werden für 4- bis 6-jährige Hengste in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angeboten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien) Für die HLP-Wertungsprüfungen gelten verbindlich die besonderen Bestimmungen für HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für eine mit der geforderten Mindestleistung absolvierte HLP-Wertungsprüfung erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.4 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder dem Leistungsnachweis über HLP-Wertungsprüfungen gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes werden gemäß § 38 LPO folgende nationale sowie vergleichbare nationale Turniersportergebnisse einer anderen Föderation gemäß 17.9 ebenso berücksichtigt, wie vergleichbare internationale FEI-Platzierungen. Ab 5-jährig gelten diese Turniersportergebnisse als Mindestanforderung und Platzierungen in nächsthöheren Altersklassen können mit den entsprechenden Punktsummen angerechnet werden.

Dressur:

3- und/oder 4-jährig

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes
 5 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

5-jährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse L, einer Dressurprüfung der Klasse
 L* oder Klasse L**
 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern
 Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Dressurpferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

6-jährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse M, einer Dressurprüfung der Klasse
 M* oder Klasse M**
 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Dressurpferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Dressurprüfung der Klasse S* oder Klasse S**
 2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Dressur der Klasse S***
 3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des siebenjährigen Deutschen Dressurpferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Dressurpferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

Springen:

5-jährig

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M* (1,20m/1,25m) oder einer internationalen 1,20m Springprüfung (Clear Round Springen ausgeschlossen)
 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Springpferdes
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Springpferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Springpferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

6-jährig

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M** (1,30m/1,35m), einer nationalen Springprüfung Klasse M** (1,30m/1,35m) oder einer internationalen 1,30m Springprüfung (Clear Round Springen ausgeschlossen)
 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Springpferdes
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Springpferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Springpferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S* oder Klasse S**
 2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S***
 3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des siebenjährigen Deutschen Springpferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Springpferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

Vielseitigkeit:

5- jährig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfung der Klasse A**, einer Kombinierten Vielseitigkeit der Klasse A** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI* (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen)
 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes
 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

6- jährig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfung der Klasse L, einer Kombinierten Vielseitigkeit der Klasse L** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI** Short oder Long (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen)
 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes

5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Vielseitigkeitspferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

7- jährig und älter

- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM)
 2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Long oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI**** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVS)
 3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Vielseitigkeitspferde
 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

I. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, die eine Punktsumme von mindestens 10 Leistungsprüfungspunkten nachweisen können. Grundsätzlich können Leistungsprüfungen miteinander kombiniert werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch gemäß 11.3.1 die maximal je Altersstufe zu erreichenden Punktsummen. Aktuelle und auch ehemalige Leistungsprüfungen gemäß 17.9 als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktsumme anerkannt werden.

- *Englische Vollbluthengste* und Hengste der Rasse *Hannoveraner Halbblutrennpferd* erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn
 - sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - sie mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen *Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Araber und Shagya-Araber* erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn
 - sie in Leistungsprüfungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft wurden. Die Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbandes über die endgültige Eintragung des Pferdes erfolgt nach den in dem Zuchtprogramm zusätzlich festgelegten Kriterien.
- Hengste der Rasse *Deutsches Edelblutpferd (ehemals Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd)* erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn
 - sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP- Feldprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfolgreich geprüft wurden. Die Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbandes über die endgültige Eintragung des Pferdes erfolgt nach den in eigenen Zuchtprogramm zusätzlich festgelegten Kriterien

Die Hengste müssen die vorstehenden, übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I gemäß diesen Grundsätzen erfüllen.

Hengste der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind und diese die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllen.

Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw.14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können, erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung

für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß 17.7 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

Ausländische Leistungsprüfungen gemäß 17.9 dieses Zuchtprogramms können als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktsumme anerkannt werden.

II. vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste je nach Alter, sobald folgende Punktsummen erreicht werden:

- 0 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Dreijähriger (bei positivem Körurteil)
- 4 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Vierjähriger
- 8 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Fünfjähriger

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

11.3.2.1 Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einem abschließenden Veranlagungstest (Abschlussprüfung).

(1.2) Orte

Vom Zuchtverband ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.
Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und entsprechend ausgebildet sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings (Vorprüfung) werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest (Abschlussprüfung) wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.14 der Satzung.
Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training (Vorprüfung) sowie vom abschließenden Veranlagungstest (Abschlussprüfung) auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Vor- und Abschlussprüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband mitzuteilen.

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach dem folgenden Schema gewichtet:

	Merkmal	Trainingsleiter	Sachverständige	Fremdreiter	Gesamt
Gesamtnote	Interieur	10,0	-	-	10,0
	Trab	3,3	6,6	-	10,0
	Galopp	3,3	6,6		10,0
	Schritt	3,3	6,6		10,0
	Rittigkeit	10,0	-	20,0	30,0
	Springanlage	10,0	20,0	-	30,0
	Summe	**40,0**	**40,0**	**20,0**	**100,0**
dressurbetonte Endnote	Interieur	-	-	-	-
	Trab	10,0	15,0	-	25,0
	Galopp	10,0	15,0	-	25,0
	Schritt	10,0	15,0	-	25,0
	Rittigkeit	10,0	-	15,0	25,0
	Springanlage	-	-	-	-
	Summe	**40,0**	**45,0**	**15,0**	**100,0**
springbetonte Endnote	Interieur	-	-	-	-
	Trab	-	-	-	-
	Galopp	5,0	10,0	-	15,0
	Schritt	-	-	-	-
	Rittigkeit	5,0	-	10,0	15,0
	Springanlage	25,0	45,0	-	70,0
	Summe	**35,0**	**55,0**	**10,0**	**100,0**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet wurde. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet wurden, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt als solche zu kennzeichnen. Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Gesamtnote, die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

11.3.2.2 Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Vom Zuchtverband ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.
Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und entsprechend ausgebildet sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.14 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach dem folgenden Schema gewichtet:

	Merkmal	Sachverständige	Fremdreiter	Gesamt
Gesamtnote	Grundgangarten	35,0		35,0
	Rittigkeit		30,0	30,0
	Springanlage	35,0		35,0
	Summe	**70,0**	**30,0**	**100,0**
dressurbetonte Endnote	Grundgangarten	75,0		75,0
	Rittigkeit		25,0	25,0
	Springanlage			
	Summe	**75,0**	**25,0**	**100,0**
springbetonte Endnote	Grundgangarten(Galopp)	15,0		15,0
	Rittigkeit		15,0	15,0
	Springanlage	70,0		70,0
	Summe	**85,0**	**15,0**	**100,0**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Gesamtnote, die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis.

11.3.2.3 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Als Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. M oder S oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder S oder
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde oder
- eine Teilnahme bei der WM der Einspänner

Stuten der Rassen Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut gelten auch als leistungsgeprüft, wenn sie

- in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 55 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 60 kg erreicht haben oder
- in Flachrennen ein GAG von mindestens 50 kg bzw. in Hindernisrennen ein GAG von mindestens 55 kg bei mindestens 20 Starts in mindestens drei Rennzeiten erreicht haben.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den grundlegenden Bestimmungen unter B.11 der Satzung.

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B 11.1 der Satzung anordnen.

Eine routinemäßige Überprüfung der Abstammung ist bei allen registrierten Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch und in der Tierzuchtbescheinigung des jeweiligen Pferdes vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen.
Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung trägt der Züchter/Besitzer.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet, sofern diese noch nicht durchgeführt wurde.
Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.

Bei zugelassenen Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist für Spendertiere von Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

13.1 Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die gemäß B.14 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms mit entsprechender Mindestgesamtnote gekört wurden und im Zuchtbuch eingetragen sind.

13.2 Embryotransfer/ ICSI

Spenderstuten dürfen für einen Embryotransfer bzw. für die Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches eingetragen sind.

13.3 Klonen

Klone und ihre Nachkommen können nur dann in das Zuchtbuch eingetragen werden und am Zuchtprogramm teilnehmen, wenn sie selber die Anforderungen gemäß dem Zuchtprogramm erfüllen.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN -Bereich Zucht- auf Antrag der Zuchtverbände. Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben: „Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“. Für Klone sind nur Individualnamen zugelassen und keine Namenszusätze wie z.B. α, β, χ oder I, II, III zulässig.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte und Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I bzw. II und Stuten nur im Stutbuch I bzw. II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf das Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht. Hengste, deren Eltern mit Hilfe des Gentests untersucht worden sind und beide anlagefrei (N/N) sind, müssen nicht getestet werden.

Der Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch und in der Datenbank dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website www.pzvbw.de veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.
Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.
Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtprüfungen (Zuchtstutenprüfungen, Hengstleistungsprüfungen, Veranlagungsprüfungen und aus den Sportprüfungen für Hengste).
Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.
Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also dem Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.
Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils zwei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung und Zuchtprüfungen.
Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur sie eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn die Sicherheit mindestens 70 Prozent aufweist. die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert-Jungpferdeprüfung haben.

Seit 2019 wird darüber hinaus eine Zuchtwertschätzung basierend auf den nationalen und internationalen Turniersportdaten durchgeführt. Das Merkmal ist die jeweils höchste erreichte Klasse (HEK) in den Disziplinen Dressur und Springen. Bei der Zuchtwertschätzung wird das BLUP–Mehrmerkmals–Tiermodell genutzt. Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Faktoren Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt des letzten Starts und das Jahr, in dem erstmals der HEK-Wert erreicht wurde. Für jedes Pferd werden Zuchtwerte HEK Dressur und Springen geschätzt. Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte HEK Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert, der Zuchtwert Turniersport veröffentlicht ist und ein Nachkomme mindestens sieben Jahre alt ist.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	**Tätigkeit**
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden / Aller Telefon: +49 4231 955 - 152 E-Mail: info@vit.de Homepage: www.vit.de	Bereitstellung der EDV-Plattform für die Zuchtbuchführung
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: fn@fn-dokr.de Homepage: www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe der UELN (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- **276473 73 12345 19** oder
- **DE 473 73 12345 19**

Die Stellen sind wie folgt codiert:

Stelle 1-3	276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
Stelle 4	4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
Stelle 5-6	73 = Zuchtverbandsschlüssel für den Verband

Stelle 7-13	73 12345 = laufende Registriernummer des Verbandes, die sich aus der Deckscheinnummer entwickelt
Stelle 14-15	19 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2019

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss während der gesamten Lebensdauer des Pferdes beibehalten werden.

Gegebenefalls kann ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis I oder II oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Namen, die mit einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

17.3 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und 9.1.2)

17.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Zuchtname eines jeden Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll, muss über den Zuchtverband von der FN - Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthalter und der FN -Bereich Zucht- ist nicht möglich.** Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser von der FN - Bereich Zucht- genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Der Zuchtverband beantragt die Hengstnamen schriftlich, mindestens unter Nennung der Universal Equine Life Number (UELN) sowie des Namens und UELN des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd auftritt, wird unter seiner Universal Equine Life Number (UELN) stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung der FN - Bereich Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchtpferd in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt" geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung des Zuchtverbandes vorliegt, der den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Prefixe, d.h. Namenszusätze **vor** dem Hengstnamen sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze **nach** dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht züchter- oder zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/ die Zuchtstätte/ den Zuchtverband **hinter** dem Hengstnamen sind, wenn vom Zuchtverband akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Sperrungen für Namen von Hengsten werden aufgehoben, wenn die Hengste aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch eines Zuchtverbands, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtname für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn der erstkörende bzw. ersteintragende Zuchtverband der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch nicht im Deckeinsatz war.

Der Zuchtverband hat die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind der FN - Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen. Für noch nicht gekörte und/oder noch nicht eingetragene Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

17.3.2 Ausnahmeregelungen

- Namen von Hengsten der Rassen Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Vollblut, Araber, Anglo-Araber und Shagya-Araber werden grundsätzlich beibehalten.
- Hengste, die bereits im Zuchtbuch eines Ursprungszuchtverbandes, der nicht bei der FN Mitglied ist, geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.
- Hengste, die bei einem FN-Mitgliedszuchtverband registriert wurden, bereits im Ausland gedeckt haben und in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbandes geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zu dem bestehenden Namen die entsprechende Ländercodierung der UELN des ausländischen Zuchtverbands.
- Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden römischen Zusatzzahl verwendet werden.
- Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.
- Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtname nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, ist ein neuer Zuchtname mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtname ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.
- Hengste, die gemäß (9.1.3) in den Anhang eingetragen werden sollen, können den Namen N.N. (Sport: Sportname) erhalten. Bei Eintragung in das Hengstbuch I oder II gelten die o.g. Bestimmungen.

17.4 Kennzeichnung mittels Brandzeichen

Die Kennzeichnung mittels Brandzeichen, dem sogenannten Zuchtbrand, ist fakultativ. Wird die Kennzeichnung mittels Zuchtbrand vorgenommen, erfolgt sie gemäß B.10.2 und B.10.2.2 der Satzung. Das Brennen von Fohlen erfolgt nur in den Mitglied- und Vertragsstaaten, wo dies zulässig ist.

Den Zuchtbrand erhalten nur Fohlen, für die ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt wird.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Oberschenkel gegeben. Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig eine zweistellige Nummer gebrannt. Die Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15-stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

Das vom Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. vergebene Brandzeichen kann der Anlage 3 entnommen werden.

17.5 Kennzeichnung mittels Transponder

Die Kennzeichnung aller Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.
Die Kennzeichnung mittels Transponder kann durch die Kennzeichnungsbeauftragen des Verbandes oder durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt erfolgen.

17.6 Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

PFERDEZUCHTVERBAND Baden-Württemberg e.V.

Protokoll über die Untersuchung eines Hengstes

Kat. Nr.

1. Eigentümer			
2. Name des Pferdes			geb.
3. Lebensnummer			Chipnummer
			Abzeichen verglichen ☐
4. Farbe	Vater		Muttervater
5. Frühere Erkrankungen/Operationen	☐ keine ☐ ja		☐ Eigentümer-Erklärung liegt vor
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6. Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	☐ Influenza	☐Herpes ☐ Tetanus	☐ Sonstige:
7. Zeuge der Untersuchung			
Untersuchung			
8. Pflege und Ernährungszustand	☐ o.b.B.	Bsh:	
9. Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	☐ o.b.B.	Bsh:	
10. Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisch und palpatorisch	☐o.b.B.	Bsh:	
11. Schneidezähne	☐o.b.B.	Bsh:	
Überbiss (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung))	☐ nein	☐ ja	
12. Augen (abgedunkelter Raum)	☐ o.b.B.	Bsh:	
13. Hoden	<u>Konsistenz</u>		
rechts	☐ prall-elastisch	☐ weich	
links	☐ prall-elastisch	☐ weich	
	<u>Größe</u>		
rechts	☐ gänseei ☐ entenei ☐ hühnerei ☐ kleiner als hühnerei		
links	☐ gänseei ☐ entenei ☐ hühnerei ☐ kleiner als hühnerei		
Besonderheiten:			
14. Präputium, Hodensack	☐ o.b.B.	Bsh:	
15. Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	☐o.b.B.	Bsh:	
16. spontaner Husten	☐ nicht vorhanden	☐ vorhanden	

PFERDEZUCHTVERBAND Baden-Württemberg e.V.

Lebensnummer:

17. Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL:		VR:
	HL:		HR:
18. Stellung, Huf, Hufform	☐ o.b.B.	Bsh:	
19. Beschlag	☐ nein	☐ vorne	☐ hinten
Besonderheiten:			
20. Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	☐ o.b.B.	Bsh:	
20a. Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	☐ o.b.B.	Bsh:	
20b. Rückwärtsrichten	☐ o.b.B.	Bsh:	
20c. enge Wendungen	☐ o.b.B.	Bsh:	
21. Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß, Rammigkeit / Shivering	☐ nein	☐ ja	
22. Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	☐ o.b.B.	Bsh:	
23. Atemgeräusch, während und nach Belastung	☐ nein	☐ inspiratorisch	☐ expiratorisch
23a. Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) Kehlkopf (Bewegung der Stellknorpel)	☐ synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel ☐ asynchron mit ***vollständiger*** Abduktion der Stellknorpel ☐ asynchron mit unvollständiger Abduktion der Stellknorpel		
	sonstige Befunde:		
2. Laryngoskopie am _____	☐ Befunde:		
24. Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	☐o.b.B.	Bsh:	
25. Blutuntersuchung für EVA	☐ am _____		
26. WFFS-Test	☐ am _____		
27. weitere Untersuchungen			
Nachuntersuchung erforderlich	☐ nein	☐ ja, wegen	

Der Hengst ist mit dieser Befundung zur Körung zugelassen ☐ ja ☐ nein

Untersuchungsdatum	Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	Unterschrift, Stempel des Tierarztes
_____	_____	_____

Merkblatt für den Tierarzt
Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Zuchtverbandes einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Bei Junghengstkörungen besitzen Röntgenaufnahmen, die max. 3 Monate alt (1.Tag der Körung) gemacht wurden, Gültigkeit. **Bei Körungen älterer Hengste, besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem 27. Monat nach der Geburt gemacht wurden, Gültigkeit.**

Alle ***18*** Röntgenaufnahmen müssen dokumentationssicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber
Name bzw. Abstammung des Pferdes
Lebensnummer, Alter, Geschlecht
Aufnahmedatum
Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am *sedierten Pferd ohne Hufeisen* zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)
- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)
- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°
- Knie ca. 90°
- Knie 180°

Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden von dem betreffenden Zuchtverband festgelegt.

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.

PFERDEZUCHTVERBAND Baden-Württemberg e.V.

EIGENTÜMER-ERKLÄRUNG

Kat.-Nr. (Vorauswahl) des Hengstes: _____

Lebensnummer: _____

Geb.-Datum: _____

Farbe, Abzeichen: _____

Abstammung

Vater: _____ **Muttervater:** _____

Besitzer: _____

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit Geburt durchgeführt:

Arthroskopie (Chip-OP)	☐ nein	☐ ja wenn ja bitte Angabe der operierten Gelenke und Röntgenbilder vor OP beilegen
Nabelbruchkorrektur / Nabelbruch-OP	☐ nein	☐ ja
Kolik-OP	☐ nein	☐ ja
Schweif-Korrektur	☐ nein	☐ ja
Kopper-OP	☐ nein	☐ ja
Kehlkopfpfeifer-OP / Ton-OP	☐ nein	☐ ja
Korrektur von Bockhuf-/ Sehnenstelzfuß/ sonstige Fehlstellungen	☐ nein	☐ ja
OP zu equiner rezidivierenden Uveitis (periodische Augenentzündung)	☐ nein	☐ ja

Sonstige Eingriffe: _____

Der Hengst hatte eindeutige klinische Anzeichen von Sommerekzem ☐ nein ☐ ja

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung/Auktion verweigert worden. ☐ nein ☐ ja

_____ _____

Ort, Datum Hengstbesitzer/ Verantwortlicher

Veterinärmedizinische Selektionskriterien

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
- zystoide Defekte.

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach OHNESORGE) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerekzem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel oder
- Shivering oder
- Zuckfuß/Hahnentritt.

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser sonstige hochgradige/risikobehaftete röntgenologische und nicht erworbene Befunde aufweist.

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopfpfeifen oder
- Sehnenstelzfuss/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand.

Anmerkungen:
Ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten. Ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Bei Reitpferdehengsten mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung eine Spermaqualität gemäß den Gewährschaftsbestimmungen nachgewiesen werden.

Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

- mindestens 2 Fachtierärzte für Pferde

Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Schiedskommission der Tierärzte

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.

2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Zuchtverband gehören.

3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte. Derzeit sind folgende Tierärzte in die Schiedskommission berufen: Dr. Victor Baltus, Dr. Holger Steinmann, Dr. Werner Jahn, Dr. Michael Köhler, Dr. Felicia Wehrenpfennig, Dr. Karsten Weitkamp und Dr. Wolf-Dieter Wagner.

4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.

5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.

6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 100 € netto pro Gutachter. Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Zuchtverband die Kosten der Schiedskommission tragen.

17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. 14-tägiger Veranlagungsprüfung

Ein Hengst muss die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gemäß ZVO ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedszuchtverband	2	
Tochter • Staatsprämienanwärterin oder • gemäß ZVO eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder • gemäß ZVO die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	1	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M	2,5	
Tochter / Sohn mit • Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder • Teilnahme im Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder • eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde	2,5	
Einen veröffentlichten Zuchtwert Turniersport oder Jungpferdeprüfungen der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten	10	

17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I

Über die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I, die die in der ZVO festgelegten Mindestbestimmungen nicht vollständig erfüllen, entscheiden die Zuchtleiter des Deutschen Sportpferdes basierend auf den nachzuweisenden Informationen überdurchschnittlicher Eigen- und Verwandtenleistungen des betreffenden Hengstes. Für Hengste, die bis siebenjährig noch am Prüfungssystem teilnehmen können, kann kein Antrag eingereicht werden.

Sollte ein Hengst aufgrund **nachweislich endgültiger** Unbrauchbarkeit nach einer abgelegten (Kurz-) Veranlagungsprüfung keine vollständige und abschließende Leistungsprüfung ablegen können, können die Zuchtleiter des Deutschen Sportpferdes mit einfacher Mehrheit entscheiden, einen Hengst weiter im HB I zu führen, wenn mindestens 50 registrierte Fohlen innerhalb der Deutschen Reitpferdezuchtverbände gemäß der ZVO bewertet wurden, 20 davon deutlich überdurchschnittlich.

17.9 Aktuelle und ehemalige Hengstleistungsprüfungen: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß diesem Zuchtprogramm

Aktuelle Leistungsprüfungen gemäß Zuchtprogramm	
Veranlagungsprüfung (kurz) Ab Prüfungsjahrgang 2022 mit einer gewichteten „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 7,0 abgeschlossen	**4 LP-Punkte**
50-tägige Leistungsprüfung Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichtete „dressurbetonten“ bzw.„springbetonten“ Endnote von mindestens 7,80 abgeschlossen. Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einer gewichteten „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 7,0 abgeschlossen	**10 LP-Punkte**
HLP-Wertungsprüfung Ab Prüfungsjahrgang 2025 mit der geforderten Mindestleistung abgeschlossen	**4 LP-Punkte**
Turniersportprüfung Gemäß LPO	**LP-Punkte** **Gemäß Zuchtprogramm**

Ehemalige Leistungsprüfungen gemäß Zuchtprogramm	
70-tägige Leistungsprüfung Im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 100 Punkte (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten und mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,00 oder einer „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 8,00 abgeschlossen	**10 LP-Punkte**
30-tägige Veranlagungsprüfung Mit einem VA-Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 100 Punkten (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 abgeschlossen	**4 LP-Punkte**
14-tägige Veranlagungsprüfung Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder einer „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 8,00 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,0 abgeschlossen	**4 LP-Punkte**

Sportprüfung für Hengste Teil I Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten „dressurbetonten“, „springbetonten“ bzw. „vielseitig veranlagten“ Endnote von mindestens 7,50 abgeschlossen (bzw. 7,0 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,0 abgeschlossen	**5 LP-Punkte**
Sportprüfung für Hengste Teil II Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten „dressurbetonten“, „springbetonten“ bzw. „vielseitig veranlagten“ Endnote von mindestens 7,50 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis / mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,0 abgeschlossen	**5 LP-Punkte**

17.10 Anerkennung ausländischer Hengstleistungsprüfungen

Belgien	Z-Eintragung inkl. Präsentation unter dem Reiter	**4 LP-Punkte**
	BWP-Körung (3. Phase)	**4 LP-Punkte**
	BWP-Jungpferdeprüfungen 4-jährig(6 Runden)	**4 LP-Punkte**
	BWP-Rankingspringen 4/5-jährig (123 Punkte)	**4 LP-Punkte**
	BWP-Jungpferdeprüfungen 5-jährig (5 Runden)	**4 LP-Punkte**
	BWP fully approved	**10 LP-Punkte**
	Qualifikation Jungpferdechampionat Springen/Dressur	**5 LP-Punkte**
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Gesves	**10 LP-Punkte**
	SBS-Jungpferdeprüfung 4-/5-/6-jährig (5 Runden)	**4 LP-Punkte**

Dänemark	35-Tagetest Dressur	**10 LP-Punkte**
	20-Tagetest Springen	**10 LP-Punkte**
	2-Tagetest Springen (4-jährig)	**4 LP-Punkte**
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-jährig)	**5 LP-Punkte**
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-jährig)	**10 LP-Punkte**

Frankreich	10-Tagetest (3-jährig)	**4 LP-Punkte**
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr./VS (5-/6-jährig)	**5 LP-Punkte**
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr./VS (5-/6-jährig)	**10 LP-Punkte**
	Teilnahme Jungpferdechampionat Dr. (4-Jährig) Fontainebleau	**4 LP-Punkte**

Niederlande	KWPN-35-Tagetest (3-jährig)	**10 LP-Punkte**
	KWPN-21-Tagetest (4-jährig und älter)	**10 LP-Punkte**
	KWPN-PAVO-Cup Finalteilnahme (4-jährig)	**4 LP-Punkte**
	KWPN-PAVO-Cup Qualifikation (5-/6-jährig)	**5 LP-Punkte**
	KWPN-PAVO-Cup Finalteilnahme (5-/6-jährig)	**10 LP-Punkte**
	KWPN-Championat Junge Springpferde Finale (4-jährig)	**4 LP-Punkte**
	KWPN-Championat Junge Springpferde Qualifikation (5-/6-jährig)	**5 LP-Punkte**
	KWPN-Championat Junge Springpferde Finale (5-/6-jährig)	**10 LP-Punkte**
	NRPS-Kurztest	**4 LP-Punkte**
	Subli-Cup Finale 4jährig	**4 LP-Punkte**
	Subli-Cup Finale 5jährig	**4 LP-Punkte**

Österreich	AWÖ 50-Tagetest	**10 LP-Punkte**
	AWÖ Veranlagungstest	**4 LP-Punkte**

Polen	100-Tagetest	**10 LP-Punkte**
	Teilnahme Jungpferdechampionat Springen	**4 LP-Punkte**
Schweiz	ZVCH-Körung unter dem Reiter (3-jährig)	**4 LP-Punkte**
Schweden	5-Tagetest (3-jährig)	**4 LP-Punkte**
	6-Tagetest (4-jährig)	**4 LP-Punkte**
	Jungpferdechampionat Dressur/Springen (4-jährig)	**4 LP-Punkte**
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-/7-jährig)	**5 LP-Punkte**
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-/7-jährig)	**10 LP-Punkte**
Tsche-chien	Teilnahme Jungpferdechampionat Springen (4-/5-/6-jährig)	**4 LP-Punkte**
USA	Körung unter dem Reiter (3-jährig durch einen dt. Zuchtverband)	**4 LP-Punkte**
	USEF-Finalteilnahme Dressur/Springen (4-jährig)	**4 LP-Punkte**
	USEF-Qualifikation Dressur/Springen (5-/6-/-7-jährig)	**5 LP-Punkte**
	USEF-Finalteilnahme Dressur/Springen (5-/6-/7-jährig)	**10 LP-Punkte**

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte und Genvariationen	***Rasse bzw. Zuchtbuch***	***Untersuchung/ Aufnahme durch.....***	***Max. Grad der Ausbildung***	***Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen***	***Monitoring bei erfassten Pferden***
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	Alle anderen Rassen	Gentest bei Verdacht	Alle Genvariationen	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS)	Deutsches Reitpferd	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden. Hengste, deren Eltern mit Hilfe des Gentests untersucht worden sind und beide anlagefrei (N/N) sind, müssen nicht getestet werden.	Alle Genvariationen	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht.

**oligofaktorielle Erbdefekte*

Gesundheitsmerkmale	***Rasse***	***Untersuchung/ Aufnahme durch.....***	***Max. Grad der Ausbildung***	***Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen***	***Monitoring bei erfassten Pferden***
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2 - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten

Die HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sind auf deren Homepage unter folgendem Link zu finden:

www.hengstleistungspruefung.de/homepage

Anlage 3 - Brandzeichen beim Deutschen Sportpferd



Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.



Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.



Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.



Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Und die Brandzeichen der Haupt- und Landgestüte



Haupt- und Landgestüt Schwaiganger



Haupt- und Landgestüt Marbach



Haupt- und Landgestüt Neustadt/Dosse



Hauptgestüt Graditz

Anlage 4 - Körordnung für die Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP)

Die in der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (DSP) zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbände

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam und gleichberechtigt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Deutsches Sportpferd (DSP).
Die o.g. Zuchtverbände (nachfolgend Mitgliedsverband genannt) veranstalten Hengstkörungen in ihrem jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereich und geografischen Gebiet und darüber hinaus auf zentralen Plätzen gemeinsame Hengstkörungen für die Rasse „Deutsches Sportpferd“. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand dieser Körordnung. Diese Körordnung (DSP) ist Bestandteil des jeweiligen Zuchtprogramms und ggf. der Satzung eines jeden Mitgliedsverbandes.

Allgemeines

Die Körung ist die erste Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I der Rasse „Deutsches Sportpferd“ eines der o.g. Zuchtverbände, die zunächst als vorläufige Eintragung erfolgen kann. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I erfolgt nach Absolvierung der vorgeschriebenen altersgemäßen Eigenleistungsprüfungen. Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer ordentliches Mitglied in einem Zuchtverband der AG DSP sein, bei der die Eintragung erfolgen soll. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I aufgrund einer positiven Körentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und des Zuchtprogramms des jeweiligen Zuchtverbandes.

Verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung einer gemeinsamen DSP-Körung ist der jeweils ortsansässige, tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtverband.

Nach einer gemeinsamen Körveranstaltung werden die Kör- und Prämierungsergebnisse der Hengste, die durch Unterschrift der anwesenden Mitglieder der Körkommission bestätigt wurden, von den übrigen Verbänden übernommen. Bei verbandsinternen Körungen (Sammelveranstaltungen oder Hoftermine, im jeweiligen Verbandsgebiet) informiert der jeweilige Zuchtverband die anderen Zuchtverbände mittels der Übersendung einer ausführlichen Ergebnisliste mit allen zuchtrelevanten Angaben (Name, UELN, Vater und Muttervater) und den Einzelnoten der bewerteten Merkmale. Die Körurteile werden von den übrigen Mitgliedsverbänden übernommen, außer es können berechtigte Einwände vorgebracht werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheiden die übrigen Zuchtleiter mit 3/4 Mehrheit. Bei Ablehnung wird der betreffende Hengst nicht im gemeinsamen Hengstverteilungsplan der AG DSP veröffentlicht.

Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zur Körung erfolgt gemäß der Ausschreibung bzw. auf Antrag bei Hof- und Einzelterminen. Zur Anmeldung müssen die vollständigen Daten der Zuchtbescheinigung sowie die vollständige Anschrift des Besitzers vorliegen. Zugelassen zur Körung sind frühestens Hengste im dritten Lebensjahr, mögliche Altersbegrenzungen auf gemeinsamen Körveranstaltungen sind in der Ausschreibung zu regeln.

Die Hengste müssen die abstammungsgemäßen Voraussetzungen zur Hengstbuch I-Eintragung (mindestens vier vollständige Generationen und vier Generationen Vater Hengstbuch I und Mutter Stutbuch I eingetragen) erfüllen und auf zentralen Terminen durch die von den jeweiligen Verbänden berufenen Kommissionen vorbesichtigt und ausgewählt wurden.

Bei gemeinsamen Körveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Körung ausschließlich durch den Mitgliedsverband und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Bei verbandsinternen Veranstaltungen sind die Hengste gemäß der Ausschreibung des jeweiligen Zuchtverbandes direkt an diesen zu melden und sie können dann von diesem zur Körung zugelassen werden. Termin und Ort der Veranstaltung sowie die zur Körveranstaltung angemeldeten Köranwärter werden den Mitgliedsverbänden zwei Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Von allen zur Körung angenommenen Hengsten muss zu dem in der Ausschreibung genannten Termin eine positive Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter vorliegen. Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, welche die Zuchttauglichkeit und den Wert beeinträchtigen. Die dazu erforderlichen tierärztlichen Untersuchungen einschließlich Röntgenaufnahmen sind nach vorgegebenem Protokoll entsprechend den Empfehlungen „Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten“ (Stand: Juli 2021) gemäß Ausschreibung der jeweiligen Körveranstaltung durchzuführen. Diese erfolgt in der Regel durch einen Fachtierarzt für Pferde.

Alter der Röntgenbilder
Bei Körveranstaltungen in Kombination mit einer Hengstauktion dürfen die Röntgenbilder nicht älter als drei Monate bis zum Tag der Anlieferung bei der Körveranstaltung sein.
Bei verbandsinternen Körveranstaltungen ohne Vermarktung:

- Bei bereits gekörten Hengsten kann die Vorlage des röntgenologischen Einstufungsprotokolls der Körung bei einem anderen anerkannten Pferdezuchtverband als ausreichend angesehen werden.
- frühestmögliches Alter des Hengstes bei Erstellung der Röntgenbilder beträgt 27 Monate
- maximales Alter der Röntgenbilder bei Erstkörung beträgt 18 Monate

Am Tag der Körung müssen ein aktuelles Gesundheitsattest und der Equidenpass des Hengstes zur Überprüfung der Identität vorgelegt werden. Hengste, bei denen ein eindeutiger Identitätsnachweis nicht erbracht werden kann, sind von der Körveranstaltung auszuschließen.

Zusammensetzung der Kommissionen

Zuständig für die Bewertungen sind von den jeweiligen Zuchtverbänden unter Berücksichtigung des § 4 TierZG berufene Kommissionen, deren Entscheidung auf Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität beruhen muss.

Auswahlkommission / Vorbesichtigung für gemeinsame Körveranstaltungen

Die Vorbesichtigung und Auswahl der Hengste erfolgt auf zentralen Terminen der Mitgliedsverbände der AG DSP. Die Auswahlkommission besteht aus den durch die jeweiligen Verbände satzungsgemäß berufenen Mitgliedern. Zusätzlich kann die AG DSP einen beratenden Teilnehmer aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreter der AG DSP oder den AG DSP-Geschäftsführer benennen, der an allen Vorauswahlveranstaltungen teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit in der AG DSP gefasst.

Körkommission auf gemeinsamen Körveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (DSP)

Die Körkommission besteht aus den Zuchtleitern (oder den vom jeweiligen Verband entsandten Stellvertreter) aller Mitgliedsverbände und mit beratender Funktion den von den Mitgliedsverbänden berufenen Vertretern des Turniersports (jeweils ein Vertreter für die Disziplinen Dressur und Springen). Die Zuchtverbände können in begründeten Fällen auf die Entsendung eines Körkommissionsmitglieds verzichten. Körleiter ist der Zuchtleiter des für die Durchführung verantwortlichen Zuchtverbandes.

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein. Außerdem können ein Vertreter der Hengsthalter

sowie der Geschäftsführer der AG Deutsches Sportpferd beratend bzw. ein von ihm Beauftragter an einer Besprechung der Körkommission teilnehmen.

Körkommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen

Die Bewertungskommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen muss gemäß der Satzung/Zuchtbuchordnung aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter und mindestens zwei Rassevertretern des jeweiligen Zuchtverbandes bestehen.

Durchführung der Körung

Ausrüstung
Beim Freilaufen, Freispringen und Longieren bzw. Reiten sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich (weiße) Gamaschen bzw. Bandagen und ggf. Glocken zugelassen.

Medikationskontrollbestimmungen
Zur Vorauswahl/Körung nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß den Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR) verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde unabhängig vom Verursacher/ Verschuldner. Die Bewertungskommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen.

Bei den Hauptkörungen der Arbeitsgemeinschaft DSP werden bei allen Hengsten mit einem positiven Körurteil Medikationskontrollen durchgeführt. Diese ist für die gekörten Hengste verpflichtend.

Wird bei einer Medikationskontrolle ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln festgestellt, erfolgt unverzüglich die Einleitung eines Ordnungsverfahrens vor dem Schiedsgremium des zuständigen Zuchtverbandes. Bei Nachweis einer Dopingsubstanz, einer unerlaubten Medikation oder einer verbotenen Methode wird der Beschicker und der entsprechende Hengst sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. im Nachgang der Veranstaltung zur Verantwortung gezogen.
Die Höhe des Strafmaßes bei einem nachgewiesenen Verstoß beträgt unabhängig von der nachgewiesenen verbotenen Substanz bis zu 5.000,- €. Das entsprechende Körurteil wird zurückgenommen. Eine erneute Vorstellung des Hengstes kann erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
Der Nachweis einer gemäß Liste I bis III verbotenen Substanz kann auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und das Arzneimittelgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von dem zuständigen bzw. beschickenden Zuchtverband an die zuständige Behörde des Beschickers gemeldet.
Verstößt der Betroffene bereits zum wiederholten Male gegen die ADMR, so erhöht sich das Strafmaß deutlich auf bis zu 20.000,-€.

Beurteilung
Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden sowie im Freilaufen und Freispringen. Je nach Ausschreibung können die Eindrücke unter dem Reiter bzw. an der Longe - nach Weisung der Körkommission - mitberücksichtigt werden.

Beurteilt werden die Selektionsmerkmale gemäß dem Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit (Fundament/Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springanlage
- Gesamteindruck und Entwicklung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten gemäß Satzung und Zuchtprogramm, die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus allen Einzelnoten.

Die Mitglieder der Körkommission entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Körkommission.

Körentscheidung und Prämierung

Die Körentscheidung lautet

- „gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- bei gemeinsamen Körveranstaltungen: „gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 (oder eine Einzelnote unter 5,0)

Die Körentscheidung wird am Tag der Körung mündlich bekannt gegeben. Dem Besitzer/ Beschicker wird nach der Körung ein schriftliches Protokoll mit den Einzelnoten oder das Protokoll der Linearen Beschreibung vom zuständigen Zuchtverband zugesandt, bei Gemeinschaftskörungen vom entsendenden Zuchtverband. Ein ausführliches, schriftliches Protokoll kann dem Besitzer/ Beschicker des Hengstes auf Antrag beim entsendenden Verband übermittelt werden.

Die Entscheidung „gekört“ ist vom zuständigen Verband in die Zuchtbescheinigung (Equidenpass) einzutragen.

Eine Wiedervorstellung nach der Entscheidung „nicht gekört“ ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Ausgenommen sind Hengste, die eine gemeinsame Körveranstaltung aufgrund einer Verletzung nicht beendet haben. Hier wird die Untersuchung und Bescheinigung des anwesenden Körtierarztes verlangt. Der betreffende Verband setzt vor dem nächsten Körtermin die anderen Zuchtverbände darüber in Kenntnis.

Rücknahme und Widerruf

Die Körung bzw. Eintragung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie muss widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Widerspruch

Gegen jede Körentscheidung ist Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Körergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Verbandes zu richten.
Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der jeweiligen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.
Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Verbände werden über die Annahme des Widerspruchs und ggf. das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.

Anlage: Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen beim Deutschen Sportpferd

Anlage 5 - Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen beim Deutschen Sportpferd (Anlage zur Körordnung)

(1) Die nachfolgenden Regelungen und Verhaltensweisen sind Bestandteil der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Satzung und Zuchtprogramm des jeweiligen Zuchtverbandes.

(2) Die Teilnehmer an Hengstvorauswahlen und Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber der Vorbereitungsställe und deren Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Körveranstaltungen) verpflichten sich während der Vorbereitung von Hengsten auf Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen zur Einhaltung der ethischen Grundsätze der FN sowie zur sportlich fairen Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander.

(3) Die Ausrüstung und das Bewegen der Hengste sowie die Ausrüstung der Vorführer haben sich an den Richtlinien für Reiten und Fahren, den Grundsätzen der Unfallverhütung und den Vorgaben der BMEL-Leitlinie „Tierschutz im Pferdesport“ zu orientieren. Für die Einhaltung sind die Teilnehmer an Hengstvorauswahlen und Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber/Inhaber der Vorbereitungsställe, deren Mitarbeiter sowie die Mithelfer bei Körveranstaltungen) verantwortlich.

(4) Bei Hengstvorauswahlen und Körungen haben das Training, die Vorbereitung und das Bewegen der Hengste auf den dafür vorgegebenen Plätzen bzw. Hallen während der dafür vorgesehenen Zeiten und unter Aufsicht eines Stewards zu erfolgen. Vorgegebene Ruhezeiten sind einzuhalten.

(5) Bei Hengstvorauswahlen und Körungen gilt während der Veranstaltungen die Kopfnummernpflicht für Hengste.

(6) Die Nutzung von Gamaschen und/oder Glocken ist nur an den Vorderbeinen zulässig. Im Training, in der Vorbereitung und in den einzelnen Beurteilungsteilen (Aufgaben) gelten bei Hengstvorauswahlen und Körungen die Regelungen der ZVO bzw. die besonderen Bestimmungen des Zuchtverbandes.

Die Zuchtverbände führen vor und nach jeder Teilbeurteilung Pferdekontrollen durch.

In Anlehnung an LPO § 70 der Leistungsprüfungsordnung der FN dürfen Gamaschen und Glocken nur geeignet sein, das Pferdebein und die Fessel zu schützen. Sie sind so anzulegen, dass sie den Bewegungsablauf des Hengstes nicht beeinflussen.

Bandagen sind, in Abhängigkeit von den besonderen Bestimmungen des Zuchtverbandes, nur während der Prämierung und beim Verkauf zulässig.

Zur Anwendung zugelassen sind nur solche Bandagen oder Gamaschen, die nicht geeignet sind, den natürlichen Bewegungsablauf des Hengstes zu beeinflussen, d.h. keine Stretch-Bandagen und keine technischen Gamaschen.

Bei einer möglichen Nutzung von Sprungglocken sind ausschließlich Gummi- oder Kunststoffglocken ohne Fellschutz erlaubt.

Bandagen, Gamaschen und/oder Glocken dürfen nicht im Stall angelegt sein, allenfalls während des Fertigmachens des Hengstes in der Box oder auf der Stallgasse.

Die Hengste sind mit den angelegten Bandagen, Gamaschen und Glocken vor dem Training, vor der Vorbereitung auf und vor den einzelnen Beurteilungen (Aufgaben) immer dem zuständigen Steward zur Überprüfung vorzustellen.

(7) Eine Gerte und/oder Peitsche ist als Hilfsmittel erlaubt. Die Nutzung von Gerten und/oder Peitschen ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Nicht erlaubt ist das Arbeiten oder Trainieren der Hengste mit Hilfe von Handarbeit nach den Richtlinien für Reiten und Fahren mittels Touchieren der Hinter- und/oder Vorderbeine oder durch Auflegen der Gerte und/oder Peitsche auf der Kruppe der Hengste.

Das Arbeiten der Hengste über Cavalettis und/oder über Stangen ist während der Hengstvorauswahlen und Körungen untersagt, es sei denn auf Weisung der Körkommission.

(8) Während der Hengstvorauswahlen und der Körungen sind als Zäumung die für Jungpferdeprüfungen in LPO § 70.B aufgeführten Reithalfter gemäß Abbildungen 18 - 21 sowie die Gebisse gemäß Abbildungen 1 - 6 zulässig (s. Anlage). Gebiss-Scheiben und Fliegenmützen sind unzulässig.

(9) Das Scheren, Kürzen bzw. Entfernen der Tasthaare an Nüstern, Augen und Ohren ist bei den Hengsten ebenso verboten, wie alle Formen des Rasierens. Hengste, bei denen derartige Eingriffe vorgenommen wurden, sind zu den Hengstvorauswahlen und Körungen nicht zugelassen.

Vor Hengstvorauswahlen bzw. Körungen dürfen die Hengste letztmalig unter Wahrung der Bestimmungen der Anti-Doping- und Medikations-Regeln gemäß der Körordnung des Deutschen Sportpferdes geschoren werden.

Bei Hengstvorauswahlen und Körungen von Junghengsten sind nur Hengste mit glattem Beschlag an den Vorderbeinen zugelassen. Hufeisen aus Alu oder mit Stollenlöchern, Stegen etc. sind nicht zugelassen.

(10) Beim Longieren ist neben der erlaubten Zäumung, der Beinschutz an den Vorderbeinen, ein Longiergurt (Leder, Neopren oder Leinen) mit geeigneter Unterlage sowie das Ausbinden mittels Ausbinder (Ausbindezügel ohne Gummiring) erlaubt.

(11) Während der Hengstvorauswahl bzw. der Körveranstaltung dürfen eingestallte Hengste nur für eine kurze Eingewöhnungsphase und während der direkten Vorbereitung in der Box angebunden sein.

(12) Der veranstaltende Zuchtverband setzt, den örtlichen Anforderungen entsprechend, eine angemessene Anzahl von vom Zuchtverband berufenen, qualifizierten Stewards ein. Die eingesetzten Stewards sind während der Hengstvorauswahl bzw. der Körveranstaltung ausreichend kenntlich gemacht.

(13) Der Zuchtverband stellt sicher, dass mindestens einer der Stewards auch außerhalb der eigentlichen Körveranstaltung auf dem Körgelände anwesend ist, ausgenommen zu den Stallruhezeiten. Ein entsprechender Zeitplan ist zu erstellen.

Es empfiehlt sich, dass während der Stallruhezeiten ein Wachdienst die Stallbereiche kontrolliert.

(14) Vor Junghengstkörungen findet ein Informationsgespräch mit allen Teilnehmern (Hengsteigentümern und Vorführern) zusammen mit Vertretern der Körkommission, allen Stewards und ggf. weiteren Zuchtverbandsvertretern statt, um sich zur Verpflichtung der Einhaltung aller Verhaltensregeln während der Körveranstaltung abzustimmen.

(15) Vor den einzelnen Beurteilungen einer Hengstvorauswahl oder Körung müssen der(die) Steward(s) die Möglichkeit bekommen, jeden Hengst in Augenschein zu nehmen. Hierbei ist die Korrektheit der Ausrüstung und dessen Anwendung zu überprüfen, einschließlich der pferdegerechten Verschnallung der Zäumung. Ebenso ist

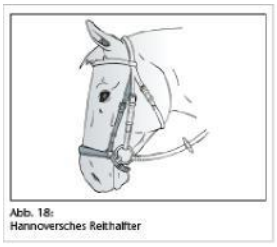
auf die Lahmfreiheit der Hengste oder sonstige Auffälligkeiten zu achten und gegebenenfalls zu reagieren.

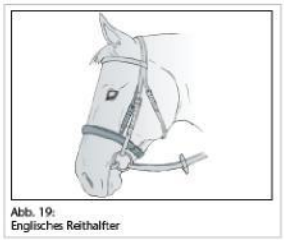
Im Falle von auftretendem Blut im Maulbereich, an Körper oder Gliedmaßen haben der(die) Steward(s) gemeinschaftlich mit dem Verbandstierarzt und der Körkommission/weiteren Verbandsvertretern über die weitere Teilnahme des Hengstes an der Hengstvorauswahl bzw. Körung zu entscheiden. Dies gilt sowohl während des Trainings und der Vorbereitung der Hengste als auch während der einzelnen Beurteilungen der Hengstvorauswahl und Körung. Entscheidend ist dabei, dass die auftretende Blutung als nicht tierschutzrelevant erscheint.

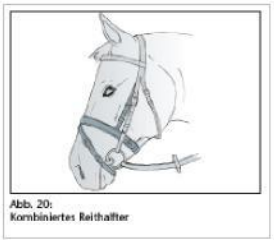
(16) Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird während der laufenden Hengstvorauswahl bzw. Körveranstaltung über abgestufte Möglichkeiten der Reglementierung (Verwarnung, Gelbe Karte, Ausschluss von der Veranstaltung) entschieden. Die Entscheidung über eine Verwarnung oder Gelbe Karte wird von dem (den) zuständigen Steward(s) getroffen. Über diese Entscheidung wird/werden die Körkommission/ die benannten Verbandsvertreter unterrichtet. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Veranstaltung wird von der/den Körkommission/benannten Verbandsvertretern in Abstimmung mit dem(den) Steward(s) getroffen.

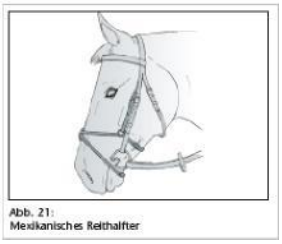
Erlaubte Reithalfter (Abbildungsbeispiele zu LPO § 70.B)

Erlaubte Gebisse (Abbildungsbeispiele zu LPO § 70.B)


Abb. 18:
Hannoversches Reithalfter


Abb. 19:
Englisches Reithalfter


Abb. 20:
Kombiniertes Reithalfter


Abb. 21:
Mexikanisches Reithalfter

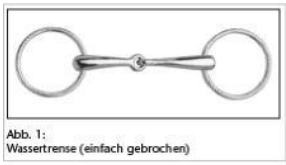
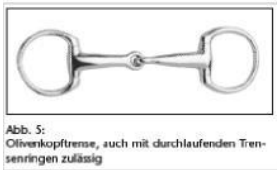
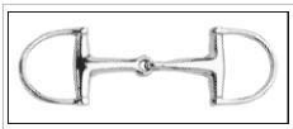

Abb. 1:
Wassertrense (einfach gebrochen)


Abb. 2:
Wassertrense (einfach gebrochen)


Abb. 3:
Gebogene Wassertrense mit Zungenwölbung („Conrad-Trense") (einfach gebrochen)


Abb. 4:
Doppelt gebrochene Wassertrense


Abb. 5:
Olivenkopftrense, auch mit durchlaufenden Trensenringen zulässig


Abb. 6:
Renn-(D-)Trense

Anlage 6 - Regelungen für die Prämienvergabe an Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd

1. DSP-Prämien Stuten

Stuten mit besonderer Eigenleistung bzw. besonderer Nachkommen-Leistung können auf Antrag einen DSP-Prämien-Titel erhalten. Stuten mit besonderer sportlicher Eigenleistung können den Titel DSP-Prämie-Sport (DSP-Pr.Sport) erhalten, Stuten mit besonderer Nachkommen-Leistung können den Titel DSP-Prämie-Zucht (DSP-Pr.Zucht) erhalten.
Grundvoraussetzung für beide Titel ist die Teilnahme am Zuchtprogramm des Deutschen Sportpferdes (DSP), eine Mindest-Eintragungsnote von 7,0 und mindestens ein lebendes Fohlen.
Nach Prüfung der Erfüllung der Anforderung durch den zuständigen Verband wird der Titel vergeben und im Pedigree ausgewiesen. Der Besitzer erhält eine Urkunde und eine Stallplakette.

1.1 Prämienstute-Sport (DSP-Pr.Sport)

Für die Vergabe des Titels DSP-Prämienstute Sport können sich alle im Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragenen Stuten bewerben, die die o.g. Mindestanforderungen sowie die nachfolgenden Turniersporterfolge erfüllen:

- Dressur: 5 Platz. an 1.-3. Stelle Klasse L und eine M Platz. oder
- Springen: 5 Platz. an 1.-3. Stelle Klasse L und eine M Platz. oder
- VS: 5 Platz. in VL oder CIC * oder höher oder
- Fahren: 3 Platz. Dressur mind. Klasse M** oder Komb. Wertung (ein- und mehrspännig)

1.2 Prämienstute- Zucht (DSP-Pr.Zucht)

Für die Vergabe des Titels DSP-Prämienstute Sport können sich alle im Stutbuch I eingetragenen Stuten bewerben, die die o.g. Mindestanforderungen sowie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Stuten mit LP von 7,0 und besser oder über Turniersportprüfung gemäß Zuchtprogramm **und**
 - mind. 1 gekörter Sohn mit endgültig bestandener LP oder
 - mind. 2 Töchter mit Staatsprämie oder
 - mind. 2 Nachkommen Dressur, Springen, Fahren Klasse M** oder höher platziert oder
 - mind. 2 Nachkommen VL oder CIC * oder höher platziert oder
 - mind. 1 Nachkommen Dressur, Springen, Fahren Klasse S platziert oder
 - mind. 1 Nachkommen CIC** platziert

- Stuten ohne LP mit mind. 2 in Klasse S (Dressur, Springen, Fahren) bzw. CIC** erfolgreichen Nachkommen

1.3 DSP-Prädikat Gesundheit (DSP-Pr.Gesund)

Für die Vergabe des DSP-Prädikates Gesundheit können sich alle im Stutbuch I des Deutschen Sportpferde eingetragenen Stuten bewerben, die folgende Anforderungen erfüllen:

- WFFS-Testergebnis
- 14 Röntgenbilder (gemäß Vorgaben), die frei sind von folgenden Befunden:
 - im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
 - in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
 - in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
 - einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
 - zystoide Defekte
- frei von Anzeichen eines inspiratorischen bzw. exspiratorischen Atemgeräusches
- kein Überbiss (weniger als 50 % in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)
- keinerlei Anzeichen von Neurologische Störungen
- keinerlei Anzeichen von Koppen
- keinerlei klinische Anzeichen von Sommerekzem